

19. 1. In welchem Sinne ist die in Art. 211 Abs. 1 H.G.B. angeordnete Wichtigkeit der vor Eintragung der Aktiengesellschaft ins Handelsregister ausgegebenen Aktien aufzufassen?

2. Steht dem einzelnen Aktionär gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einer aufgelösten Aktiengesellschaft wegen fehlerhafter Verwaltungshandlungen ein Klagerecht zu?

3. Außerkontraktliche Schadensersatzpflicht der Gründer einer

Aktiengesellschaft gegenüber späteren Aktienerwerbern nach preussischem Landrechte.

4. Berechnung der Revisionssumme bei der nach §. 134 Abs. 1—4 R.D. dem Konkursverwalter gegenüber verlangten Feststellung einer bestrittenen Konkursforderung.

5. Nachträgliche Auerkennung der nach Eröffnung eines Konkurses gegen die Vorschriften in §§. 218. 220 C.P.D. fortgesetzten Prozeßführung durch beide Parteien.

6. Widerspruch zwischen der im „Thatbestande“ und der in den „Entscheidungsgründen“ vorkommenden Darstellung des Sach- und Streitstandes.

I. Civilsenat. Ur. v. 26. Mai 1883 i. S. Witwe Schr. u. Gen. (Kl.)  
w. Konkursmasse des Nachlasses B. v. C. (Bekl.) Rep. I. 197/83.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Kläger, welche angeblich durch verschiedene Kaufgeschäfte eine Anzahl von Stammprioritäts-Aktien der Berliner Nordseisenbahn-Gesellschaft erworben hatten und dieselben besaßen, erhoben gegen B. v. C., als ehemaligen Mitgründer und anfängliches Direktionsmitglied der genannten Gesellschaft, Schadensersatzansprüche, welche in der aus den unten mitzuteilenden Entscheidungsgründen ersichtlichen Weise begründet wurden. Ehe die Sache zur mündlichen Verhandlung kam, starb B. v. C., und es trat darauf sein Benefizialerbe als Beklagter in den Prozeß ein. Die Klage wurde vom Gerichte erster Instanz abgewiesen, wogegen die Kläger Berufung einlegten. Ehe es zur Verhandlung über dieses Rechtsmittel gekommen war, wurde am 6. Oktober 1882 über den Nachlaß des ursprünglichen Beklagten das Konkursverfahren eröffnet. Dennoch fand am 23. Oktober 1882 die Berufungsverhandlung zwischen den Klägern und dem Benefizialerben des ursprünglichen Beklagten statt, und führte zu einem die Berufung zurückweisenden Urteile des Berufungsgerichtes. Dieses Urteil wurde am 22. März 1883 gleichzeitig mit einer Revisionschrift von seiten der Kläger dem Konkursverwalter des Nachlasses zugestellt; in dem Schriftsatz war zugleich die Erklärung enthalten, daß die Kläger den Rechtsstreit gegen die Konkursmasse aufnehmen. In dem zur Revisionsverhandlung an-

gesetzten Termine stellten die Kläger den Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben und die in den Klageanträgen aufgeführten Forderungen der Kläger der Konkursmasse gegenüber für festgestellt zu erklären, dieser auch die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen, indem sie durch Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus der Konkurstabelle die Anmeldung ihrer Ansprüche im Konkurse und die Bestreitung derselben durch den Konkursverwalter nachwiesen. Zum Zwecke der Glaubhaftmachung der erforderlichen Revisionssumme forderten sie den im Termine persönlich anwesenden Konkursverwalter zu Mitteilungen über den Stand der Konkursmasse auf, worauf letzterer beglaubigte Abschrift eines von ihm vor einiger Zeit beim Konkursgerichte eingereichten übersichtlichen Status vorlegte. Zu erwähnen ist noch, daß die Kläger erklärten, ihre Revision keineswegs auf den Umstand stützen zu wollen, daß das angefochtene Urteil zu einer Zeit, wo das Verfahren durch die Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß des ursprünglichen Beklagten gesehlich schon unterbrochen gewesen sei, auf eine mit dem Benefizialerben gehaltene Berufungsverhandlung zwischen diesem und ihnen ergangen sei, und vielmehr zu wünschen, daß von diesem prozessualen Mangel abgesehen werde, insofern auch der beklagte Konkursverwalter die Berufungsverhandlung und das darauf erlassene Urteil als für sich verbindlich anerkenne; worauf dann letzterer sich dem zustimmig erklärte und die Prozeßführung des Benefizialerben in der Berufungsinstanz genehmigte.

Das Reichsgericht hob das angefochtene Urteil auf und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

Aus den Gründen:

... „In Ansehung der Beschwerdesumme war die Zulässigkeit der Revision nicht zu bezweifeln. Nach §. 136 der Konkursordnung ist der Wert des Streitgegenstandes eines Prozesses über die Richtigkeit einer zum Konkurse angemeldeten Forderung mit Rücksicht auf das Verhältnis der Teilungs- zur Schuldenmasse nach freiem Ermessen des Prozeßgerichtes festzusetzen. Offenbar findet auch diese Vorschrift analoge Anwendung auf die Bestimmung des Wertes des Beschwerdegegenstandes, wenn auf dieselbe auch nicht, wie auf die §§. 3—9 C.P.D., in §. 508 Abs. 2 C.P.D. in dieser Beziehung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Revisionskläger haben sich nun zum Zwecke der ihnen

nach §. 508 Abs. 3 C.P.D. obliegenden Glaubhaftmachung eines 1500 *M* übersteigenden Wertes auf die vom beklaglichen Konkursverwalter selbst zu erteilende Auskunft berufen, und das Reichsgericht hatte keinen Grund, der von dem letzteren vorgelegten Aufmachung Glauben zu versagen. Da die eingeklagten Forderungen ohne Zinsen 14 632,50 *M* betragen, so kam es darauf an, ob einige Aussicht auf Erlangung einer Dividende von etwa 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% aus der Konkursmasse gegeben sei. Diese Annahme hatte nicht das mindeste Bedenken gegen sich. Denn selbst wenn man ohne weiteres die Gesamtsumme der vom Konkursverwalter aufgeführten Passiva mit . . . *M* den . . . *M* betragenden Aktiven gegenüber ins Auge faßte und dabei von den letzteren eine angemessene Summe für Massenkosten absetzte, so bliebe immer noch einiger Spielraum für eine Teilungsquote von jener Höhe; noch dazu aber würde eine solche Auffassung nicht einmal richtig sein, da vielmehr die bestrittenen Passiva im Zweifel bei der hier fraglichen Berechnung noch gar nicht mit in Ansatz gebracht werden dürfen.

Die Revision erwies sich insofern auch als begründet, als die Aufhebung des angefochtenen Urteiles beantragt war, wenn auch die von den Klägern erbetene Feststellung ihrer Ansprüche keineswegs schon erfolgen konnte.

Un und für sich würde zur Aufhebung des Berufungsurteiles schon der Umstand genügt haben, daß dasselbe auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen war, welche während eingetretener Unterbrechung des Verfahrens stattgefunden hatte und daher nach Abs. 2 vgl. mit Abs. 3 des §. 226 C.P.D. jeder Rechtswirkung entbehrte, und welche von seiten der Kläger auch nicht derjenigen Person gegenüber stattgefunden hatte, die, nachdem die Unterbrechung wieder beseitigt ist, als die zur Fortsetzung des Prozesses auf der beklaglichen Seite allein legitimierte erscheint. Es war jedoch anzunehmen, daß dies Mängel seien, auf deren Rüge von den Parteien im Sinne des §. 267 C.P.D. gültig verzichtet werden könne, und daß insbesondere der Mangel der Passivlegitimation bei der Berufungsverhandlung unter entsprechender Anwendung des §. 542 Abs. 1 Nr. 4 C.P.D. als durch die nachträgliche Genehmigung des Konkursverwalters geheilt zu gelten habe. Daher war, dem übereinstimmenden Willen der Parteien gemäß, von einer Aufhebung des angefochtenen Urteiles aus diesem Grunde allerdings abzusehen.

Auch außerdem würde kein Grund zur Aufhebung des angefochtenen Urtheiles erfindlich gewesen sein, wenn als tatsächliche Grundlage der Entscheidung nur das laut des Thatbestandes des erstinstanzlichen Urtheiles von den Klägern Vorgetragene in Betracht zu ziehen gewesen wäre. Es ist danach der beklagte Erblasser von den Klägern in seiner Eigenschaft als Mitgründer und als anfängliches Direktionsmitglied der Berliner Nordseisenbahn-Gesellschaft verantwortlich gemacht für verschiedene bei der Gründung und Verwaltung dieser Gesellschaft mit seiner Zustimmung bezw. Genehmigung angeblich vorgekommene Verstöße gegen Gesetz, Statuten oder Konzession, sowie für den angeblich nicht nachgewiesenen Verbleib eines großen Theiles des eingezahlten Aktienkapitales; es ist behauptet, daß durch diese Vorgänge der spätere Ruin der Gesellschaft und die Wertlosigkeit des Aktienbesitzes der Kläger verursacht sei, und hierauf der Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des von den Klägern für die Aktien angeblich bezahlten Kaufpreises gestützt worden. Diese Begründung des Anspruches kann für schlüssig keineswegs erachtet werden. Die erwähnten Verstöße sollen darin bestanden haben: 1. daß die sämtlichen Aktien der Gesellschaft gegen den Art. 211 H.G.B. schon vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister durch Übertragung an den Generalunternehmer Th. ausgegeben seien; 2. daß die Aktien gegen den §. 14 der Statuten ausgegeben seien, ehe der volle Nominalbetrag zur Gesellschaftskasse berichtigt gewesen sei; 3. daß gegen die bei der Konzessionserteilung vom Staate gemachte Bedingung der Bau der Eisenbahn in General-entreprise gegeben sei. Es fehlt aber an jeder Darlegung oder Erkennbarkeit eines Kausalzusammenhanges zwischen diesen angeblichen Gesetz-, Statuten- oder Konzessionswidrigkeiten und dem späteren Ruin der Gesellschaft, sodaß schon aus diesem Grunde diese Art der Klagebegründung als ganz unzureichend bezeichnet werden muß. Ebenfowenig kann mit der nackten Behauptung, es fehle an jedem Nachweise über den Verbleib eines Theiles des Gesellschaftskapitales, die Klage eines einzelnen Aktionärs auf Schadensersatz gegen ein Vorstandsmitglied begründet werden, wie keiner weiteren Darlegung bedarf; noch dazu ist nicht einmal behauptet worden, daß der beklagte Erblasser auch nur annähernd bis zu dem Zeitpunkte, wo sich der Verlust jenes Kapitals herausgestellt haben soll, Mitglied der Direktion gewesen sei.

Die Sache erhält aber dadurch ein anderes Ansehen, daß in den

Entscheidungsgründen des Berufungsurtheiles mehrfach auf angebliche An- und Ausführungen der Kläger Bezug genommen wird, welche sich mit den im Thatbestande des Urtheiles erster Instanz vorkommenden keineswegs decken, und welche von den vorigen Richtern zum Theil aus solchen Gründen für unbeachtlich erklärt sind, denen das Reichsgericht rechtliche Billigung versagen mußte. Zwar ist im Thatbestande des Berufungsurtheiles gesagt, daß die Sachlage unverändert in Gemäßheit des Thatbestandes des ersten Urtheiles vorgetragen, und von den Klägern nur zum Beweise, daß der beklagische Erblasser persönlich bei gewissen der gerügten Vorgänge beteiligt gewesen sei, ein neues Beweismittel beigebracht sei; aber im Widerspruche damit ist in den Entscheidungsgründen erwähnt, daß der beklagische Erblasser nach Behauptung der Kläger zu einer hier in Betracht kommenden Zeit auch Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft gewesen sei; daß die Kläger ihre Ansprüche wegen Ausgabe der Aktien vor Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister auf die Bestimmung des Art. 211 H.G.B. gestützt haben, wonach die vorzeitig ausgegebenen Aktien nichtig, und die Ausgeber solidarisch für allen daraus erwachsenen Schaden verhaftet sind; daß sie die Ausgabe der Aktien nicht bloß in dem mit Th. geschlossenen Generalunternehmensvertrage, sondern auch in dem gleichzeitig mit der Berliner Bank geschlossenen Finanzvertrage haben finden wollen; daß die Kläger dem Vorstande und dem Aufsichtsrate auch positiv eine leichtfertige Verwaltung und eine Verschleuderung des Aktienkapitales, insbesondere den Abschluß von nachtheiligen Verträgen, vorgeworfen, und daß sie endlich ihre Ansprüche ausdrücklich auch auf unerlaubte Handlungen der Gründer und des Vorstandes gegründet haben. Wenn bei diesem letzten Punkte in den Entscheidungsgründen zunächst hinzugefügt wird, die Kläger hätten nicht angegeben, worin diese unerlaubten Handlungen insbesondere des beklagischen Erblassers bestanden haben sollen, so widerspricht dem wieder die bald folgende Bemerkung, die Gründer hätten nach Behauptung der Kläger die Eintragung ins Handelsregister erschlichen, welche weiterhin darin ihre Erläuterung findet, daß ein großer Teil der Aktienzeichnungen als Scheinzeichnungen bestanden haben soll.

Was die rechtlichen Ausführungen des Kammergerichtes anlangt, so war freilich denjenigen, welche den auf die vorzeitige Ausgabe der Aktien gestützten Anspruch betreffen, durchaus beizustimmen. Die Be-

stimmung des Art. 211 Abs. 1 H.G.B., daß die vor Eintragung der Aktiengesellschaft ins Handelsregister ausgegebenen Aktien nichtig seien, kann, mit

Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 2 (3. Aufl.) S. 659, vernünftigerweise nur dahin verstanden werden, daß solche Aktien eben so lange nichtig sein sollen, als die Aktiengesellschaft noch nicht ins Handelsregister eingetragen ist und daher als solche noch nicht besteht. Es hätte keinen Sinn, wenn das Gesetz darauf Wert legen wollte, daß die verfrüht ausgegebenen Aktien nach geschehener Eintragung nur zu dem Zwecke wieder eingezogen würden, um entweder sofort selbst wieder zurückgegeben, oder etwa durch andere, entsprechend bedruckte Stücke Papier sofort ersetzt zu werden. Ist aber nur jenes die Bedeutung des soeben berührten Satzes des Art. 211, so kann konsequenterweise auch der folgende Satz desselben nicht dahin aufgefaßt werden, daß die Ausgeber verfrüht ausgegebener Aktien jeden Schaden zu ersetzen haben sollen, der überhaupt durch die Ausgabe dieser Aktien verursacht ist, sondern nur dahin, daß sie für den Schaden haften, der durch die verfrühte Ausgabe, also durch die infolge derselben vorliegende Nichtigkeit der Aktien, solange sie dauert, angerichtet ist. Daß aber die Kläger keinen solchen Schaden geltend gemacht haben, liegt auf der Hand.

Aber auch der andere Grund des Kammergerichtes verdient Billigung, nämlich daß in dem Abschlusse von Verträgen, durch welche während des Gründungsstadiums im voraus Festsetzungen über die Übernahme der noch erst auszugebenden Aktien getroffen werden, noch keine Ausgabe von Aktien im Sinne des Art. 211 Abs. 1 H.G.B. liege.

Reineswegs konnte dagegen allen denjenigen Ausführungen beigetreten werden, mittels welcher in den vorigen Entscheidungsgründen andere vorausgesetzte Begründungen der erhobenen Klage verworfen sind. Einmal folgt es nicht aus dem Wesen der Aktiengesellschaft, daß selbst nach beendigter Liquidation einer solchen auch solche Schadensansprüche, welche aus leichtfertigen und statutenwidrigen Verwaltungshandlungen entspringen, die von der Generalversammlung nie, weder ausdrücklich, noch stillschweigend, gebilligt worden sind, unter keiner Voraussetzung von einzelnen Aktionären gegen die Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates geltend gemacht werden könnten. Ein soweit gehender Satz ist auch, soviel bekannt, bisher noch nicht in der

Rechtssprechung der höchsten deutschen Gerichtshöfe über diese Materie aufgestellt worden.<sup>1</sup>

Sodann ist es nicht richtig, daß die Gründer einer Aktiengesellschaft nicht auch ohne eine ihnen zur Last fallende eigentliche Unredlichkeit außerkontraktlich späteren Erwerbern von Aktien zum Schadenersatze verpflichtet sein könnten. Jeder Aktienkäufer ist bis auf weiteres zu der Voraussetzung berechtigt, daß die Konstituierung der Aktiengesellschaft in der den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Weise vor sich gegangen sei. Ist dies durch Schuld der Gründer nicht der Fall gewesen, liegen dabei nicht etwa Umstände vor, welche die Annahme eines Irrtums in dieser Beziehung bei dem Aktienkäufer auszuschließen geeignet sind, und ist letzterer durch diesen seinen berechtigten Irrtum in Schaden geraten, so reichen die allgemeinen Bestimmungen des preussischen Landrechtes in I. 6. §§. 8—14 vollständig aus, um die Verpflichtung der Gründer zum Erfatze dieses Schadens herzustellen.

Vgl. Wiener in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 25 S. 14—25.

... Inwiefern unter diesen Gesichtspunkten im vorliegenden Falle eine Verantwortlichkeit des beklaglichen Erblassers anzunehmen sei, wird sich aber erst ermessen lassen, wenn Klarheit darüber gewonnen ist, was die Kläger in der Berufungsinstanz eigentlich geltend machen wollen. Aus dem angefochtenen Urteile war dies, bei den hervorgerufenen Widersprüchen in Thatbestand und Entscheidungsgründen, nicht mit einiger Sicherheit zu entnehmen. Daher mußte, unter Aufhebung dieses Urteiles, die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Bei der anderweitigen Verhandlung und Entscheidung wird eventuell auch ins Auge zu fassen sein, einerseits, ob die betreffenden klägerischen Behauptungen in hinlänglich substantzierter Weise aufgestellt werden können, um den Schluß auf ein in Betracht kommendes Verschulden des beklaglichen Erblassers zu gestatten, andererseits, ob sie sich nur als Ergänzungen und Berichtigungen des in erster Instanz vorgetragenen Klagefundamentes, und nicht vielmehr als eine völlige Klageänderung darstellen, in welchem Falle sie nach §. 489 C.P.D. natürlich im gegenwärtigen Prozesse nicht zu berücksichtigen sein würden.“

<sup>1</sup> S. unten Nr. 20 S. 76.